Urheberrecht : Bibliothekstantieme

Autor(en): **Wille, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **19 (2004)**

Heft 11

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-768894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Urheberrecht: Bibliothekstantieme

Peter Wille
Präsident BBS

Am 8. Juni dieses Jahres hat Vreni Müller-Hemmi im Nationalrat mit einer von 27 Ratsmitgliedern unterzeichneten Motion die Einführung einer Bibliothekstantieme gefordert. Auf allen Ausleihen in Bibliotheken soll eine Abgabe erhoben werden, die über die Verwertungsgesellschaften den Urhebern zugute kommen soll. Die Forderung ist nicht neu: 1992 hat eine Mehrheit im Parlament es abgelehnt, die «Bibliothekstantieme» ins Urheberrechtsgesetz aufzunehmen.

Das EU-Recht sieht seit 1992 vor, dass Autor/innen für die Ausleihen ihrer Werke in Bibliotheken entschädigt werden. Höhe und Art der Finanzierung sind in den einzelnen EU-Staaten unterschiedlich. Zum Teil bezahlt der Staat aufgrund von «Querschnitterhebungen» direkt, zum Teil müssen die Bibliotheken aufgrund ihrer tatsächlichen Ausleihzahlen mit den Verwertungsgesellschaften abrechnen.

Aus Sicht der Urheber besticht das System der Bibliothekstantieme, indem es sie für die Nutzung ihrer Werke in den Bibliotheken entschädigt. Selbstverständlich engagiert sich auch ProLitteris sehr für diese neue Abgabe.

Genau besehen ist aber die Abgabe in mehrerer Hinsicht problematisch. Über 70% der Werke in Schweizer Bibliotheken stammen aus ausländischer Produktion. In andern Ländern ist der Anteil der Auslandproduktion deutlich tiefer. Abkommen über eine «Rückerstattung» der Erlöse auf Ausleihen ausländischer Werke bestehen nicht. Ein Grossteil der Tantiemen würde also gar nicht den «Urhebern» der ausgeliehenen Werke (von Stephen King bis zu Umberto Eco) zurückerstattet, sondern müsste irgendwie «umgelagert» werden.

Zudem wird durch die grossen Universitätsbibliotheken vorwiegend wissenschaftliche Literatur ausgeliehen, deren Urheber zum Teil (als Universitätsangehörige) vom Staat bezahlt werden, damit sie die Ergebnisse ihrer Forschung publizieren und nutzbar machen. Eine zusätzliche Entschädigung für jede Ausleihe ihrer Werke drängt sich hier nicht auf.

Berechtigt ist dagegen das Anliegen der «freischaffenden» Autoren und Autorinnen in der Schweiz, dass sie für den Verkauf und die Nutzung ihrer Werke angemessen entschädigt werden. Der Anteil der Ausleihen von solchen Werken durch Schweizer Bibliotheken ist allerdings in den meisten Fällen gering.

Wenn tatsächlich aufgrund der konkreten Ausleihzahlen einzelner Werke abgerechnet werden soll, bringt dies den Autor/innen, die am meisten auf zusätzliche Einkünfte angewiesen wären, praktisch nichts. Wenn aber die «Bibliothekstantiemen» auf der Ausleihe von internationalen Erfolgsautoren so umgelagert werden sollen, dass die Schreibenden in der Schweiz davon profitieren, dann müsste offen deklariert werden, dass ein Teil der Bibliotheksbudgets für die Förderung des schweizerischen Literaturschaffens verwendet werden soll. Dieser Zweck könnte allerdings ohne den Umweg über die komplizierte und teure Erhebung der Ausleihzahlen einzelner Titel weit effizienter erreicht werden.

In der Bundesverwaltung und im zuständigen Justizdepartement reagiert man auf die Motion Müller-Hemmi für einen «Bibliotheksrappen» eher skeptisch. Die ablehnende Stellungnahme des Bundesrates vom 1. 9. 2004 ist unter folgendem Link zu finden: *http://www.parlament.ch/afs/data/d/gesch/2004/d_gesch_20043288.htm*

Noch offen ist, welche Haltung das Parlament einnehmen wird.

Anfang Oktober 2004 wurde das revidierte Urheberrechtsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Bibliothekstantieme ist im Entwurf (noch) nicht vorgesehen. Die Revision dient hauptsächlich der Anpassung des schweizerischen Rechts an internationale Standards im Bereich des Kopierschutzes bei elektronischen Medien und im Internet. Das revidierte Gesetz samt Erläuterungen ist zu finden unter: *http://www.ige.ch/D/jurinfo/j103.shtm*

Der BBS vertritt klar die Meinung, dass jede zusätzliche Belastung und Abgabe dem Grundauftrag der Bibliotheken widerspricht – ihrem Auftrag, den allgemeinen und freien Zugang zu Information, Bildung und Kultur zu garantieren.

Die BBS-Arbeitsgruppe Urheberrecht wird eine Stellungnahme zum revidierten Urheberrechtsgesetz verfassen und eine Strategie zur Durchsetzung der Verbandsinteressen in Sachen Bibliothekstantieme entwickeln.

Wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Anregungen an die Arbeitsgruppe oder an den Präsidenten des BBS (Namen und Adressen unter *www.bbs.ch*).

Anzeige

PRE DATA
INFORMATIK LÖSUNGEN

- Software - Entwicklung
- Biblio- + Mediotheks Systeme
- Hardware Competence Center
- Kommunikation + Netzwerke

WINMEDIO 2000
BIBLIOTHECA 2000

Intelligente **Ausleihe**
mit Barcode-Leser und Gebührenverwaltung

Umfassende **Medienaufnahme**
Div. Importformate, u.a. **SBD - SVB - Triass - Von Matt**

Komfortable **Zusatzmodule**
Massenmutationen - Publikumsabfrage - Barcode-Etiketten

WebOPAC - Ihre Bibliothek
im Internet / Intranet

Seit 1984 Ihr Partner für Bibliothekssysteme

PREDATA AG ▪ Burgstrasse 4 ▪ 3600 Thun ▪ 033 225 25 55 ▪ info@predata.ch ▪ www.predata.ch